



Satzung

des

Reitvereins Beesenstedt-Naundorf 99 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Reitvereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Reitverein Beesenstedt-Naundorf 99 e.V.". Er hat seinen Sitz in 06198 Salzatal, OT Naundorf Zum Kirchblick 20a und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Reitverein ist ein gemeinnütziger Verein auf freiwilliger Basis und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ziel ist in diesem Sinne insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Reitvereinen und die Ausbildung seiner Mitglieder, besonders seiner jugendlichen Mitglieder, im Dienst am Pferd, insbesondere im Pferdesport und im Leistungsprüfungswesen. Die Vereinsarbeit erfolgt nach rein sportlichen und gemeinnützigen Gesichtspunkten und schließt jede politische Betätigung grundsätzlich aus.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, eine etwaige Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder ist ausgeschlossen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 3

Der Erreichung des Zweckes sollen vor allem folgende Maßnahmen dienen:

- a) Reitausbildung
- b) Abhaltung und Unterstützung von pferdesportlichen Veranstaltungen, insbesondere zur Förderung des Reiternachwuchses

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Der Reitverein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und genießen besondere Vorteile bei pferdesportlichen Veranstaltungen des Vereines.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die ohne den Reitsport selbst aktiv auszuüben, als Freunde des Pferdes und des Pferdesports die Vereinsbestrebungen in irgendeiner Form unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Bei pferdesportlichen Veranstaltungen genießen Sie besondere Vergünstigungen.

Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, die auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder dazu ernannt werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, in der Sie ernannt werden sollen, ist der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes als Gegenstand der Tagesordnung aufzunehmen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von deren Pflichten befreit.

§ 6

Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben mit dem Zugang der Mitgliedskarte und der Satzung des Reitvereins.

Personen unter 18 Jahren haben bei der Stellung des Aufnahmeantrages die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form nachzuweisen.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Beschlusses zu, der dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch jederzeit zulässigen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist
- c) durch Entziehung der Mitgliedschaft

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, etwa noch nicht entrichtetes Eintrittsgeld und die Monatsbeiträge bis zum jeweiligen Austrittstermin zu bezahlen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen jeweils zum Quartalsende des Kalendermonates. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund einem satzungsgemäß festgestellten Eintrittsgeld oder Beitrag im Rückstand oder macht es sich eines schweren Verstoßes gegen seine Pflichten als Mitglied schuldig oder liegt sonst ein wichtiger in der Person des Mitglieds liegender Grund vor, so kann es durch den Vorstand aus dem Reitverein ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist gegeben, Gerichtsstand ist Halle / Saale. Dem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglied steht kein Recht an dem Vermögen des Reitvereins zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Reitvereins zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Reitvereins einzuhalten
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Reitvereins im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen
- c) die festgesetzten Eintrittsgelder und Beiträge pünktlich entsprechend der gültigen Gebührenordnung zu zahlen
- d) zu besonderen Veranstaltungen, Übungsstunden und dergleichen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen
- e) bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) zu beachten
- f) durch ihr Verhalten zu einem harmonischen Vereinsleben beizutragen

IV. Organe des Reitvereins

§ 9

Organe des Reitvereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Gewählt werden:

- a) den 1. Vorsitzenden;
- b) einen gleichberechtigten Stellvertreter;
- c) den Jugendobmann
- d) den Schatzmeister
- e) weitere Funktionen nach Erfordernis entsprechend der Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- b) der Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Auswahl der der Mitgliederversammlung auf Grund besonderer Verdienste zur Ernennung vorzuschlagender Ehrenmitglieder
- d) die Festsetzung der von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern für die Benutzung von Einrichtungen des Reitvereins zu entrichtenden Gebühren
- e) die Anberaumung und Organisation von Veranstaltungen

§ 12

Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch eine beauftragte Person des Vorstandes. Die Einladung muss mindestens 3 Tage vorher ortsüblich bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, erschienen sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen.

Über die Verhandlungen in der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Die Jugendlichen (das sind die ordentlichen Mitglieder unter 21 Jahren) wählen auf der Wahlversammlung aus ihrer Mitte. einen Jugendsprecher
Der Jugendsprecher soll dem Obmann der Jugendlichen (§ 10) in Jugendfragen beratend zur Seite stehen und an ihn die Wünsche und Anregungen der Jugendlichen herantragen.

Mitgliederversammlung

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
Die Einladung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein solcher Antrag von 10 % der Mitglieder des Vereines schriftlich unter Angabe des Grundes gestellt werden.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresbeschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl des Jugendsprechers durch die Jugendlichen (§ 16)
- f) Entscheidung der Berufe im Falle der § 6 und § 7
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- h) Festsetzung der Gebührenordnung
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Reitvereins

In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens aller 2 Jahre folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Vorlage des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses durch den Vorstand
- b) Genehmigung dieser Vorlagen
- c) Vorlage eines Voranschlages für das laufende und folgende Geschäftsjahr

- d) Beschlussfassung darüber, durch wen der Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr geprüft werden soll.

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über Anträge die nicht als Gegenstand der Tagesordnung in die Einladung aufgenommen werden, darf nur abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Zustimmung des Vorstandes die Dringlichkeit für den Gegenstand beschließt.

Über Anträge auf Satzungsänderungen und die Auflösung des Reitvereines kann nur abgestimmt werden, wenn sie in die Einladung als Gegenstand der Tagesordnung aufgenommen waren.

Die Abstimmung der Beschlüsse erfolgt offen.

Wahlen können durch Zuruf, müssen jedoch auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die alle Beschlüsse wörtlich enthalten muss und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

V. Beschlüsse und Wahlen

§ 17

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Reitvereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wird beim ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Personen, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl vorzunehmen.

Des weiteren gelten die Bestimmungen des BGB § 32 Abs. 2.

Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 18 Jahren kann nur durch einen Elternteil oder mit dessen Zustimmung wahrgenommen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Sämtliche Ämter des Reitvereines sind Ehrenämter. Die Mitglieder, die mit der Wahrnehmung eines Amtes betraut sind, können ihre baren Auslagen und etwaige Reisekosten erstattet bekommen.

§ 19

Bei Auflösen oder Aufhebung des Reitvereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Bürgerverein Naundorf e. V. der es unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Halle / Saale.

Naundorf, den 13. Dezember 2012

(Ausfertigung der am 10.12.2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossenen geänderten Fassung)

Vorstandsvorsitzende
Gabriele Mengewein

Stellvertr. Vorsitzende
Ines Dorenkamp